Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 37 (1945)

Heft: (10-11)

Artikel: Aus dem Bericht des Bundesrates über due Ausnützung der Wasserkräfte

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-920816

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fähige Elektromotoren aufzustellen, begann dann jene bekannte wirtschaftliche Umgestaltung, die als Elektrifikation der Industrie bezeichnet wird. Schon bei der Statistik des Jahres 1901 liess sich eine starke Vermehrung der Elektrizitätsanwendung feststellen, und heute liegen die Verhältnisse so, dass die Elektromotoren weitaus den grössten Teil des Kraftbedarfes der Industrie liefern. Die Dampfmaschinen freilich konnten nicht ganz verdrängt werden, sie müssen in die Erscheinung treten, wenn die Elektrizitätswerke nicht genügend Energie zu liefern vermögen. Ueberraschend ist, dass die Statistik des Jahres 1929 688 000 PS ermittelte, während diese Zahl bis 1939 auf 1 068 000 PS anstieg. Auf die einzelnen Industriegruppen verteilt finden wir nach der neuesten Statistik folgende Betriebskraft (in PS) vor:

Baumwolle	92 113
Seide	38 768
Wolle	22 041
Leinen	6 600
Stickerei	1 064
Übrige Textilindustrie	9 018
Kleidungsindustrie	20 302
Nahrungsmittel	99 980
Chemische Industrie	93 472
Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	36 430
Papierverarbeitung	97 120
Graphische Industrie	21 658
Holzberarbeitung	77 852
Metallindustrie	125 839
Maschinenindustrie	219 068
Uhren	16 959
Industrie der Erden und Steine	90 053
Total	1 068 337 PS

Eine Zunahme der Pferdekräfte zeigen alle Industriegruppen, mit Ausnahme der Krisenindustrien der Seide und Stickerei und der Gruppe Kraft-, Gas- und Wasserlieferung, wo es sich jedoch nur um die Betriebskraft der Reparaturwerkstätten handelt, nicht aber um die Leistung der Kraftwerke selbst, die ständig im Steigen begriffen ist.

Aus dem Bericht des Bundesrates über die Ausnützung der Wasserkräfte

Unterm 24. September hat der Bundesrat einen Bericht zum Postulat über die Ausnützung der Wasserkräfte und Botschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Teilrevision des BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. (Eidg. Druckmaterialverwaltung Nr. 4841.)

Wir wollen an dieser Stelle nur die Schlussfolgerungen dieses Berichtes wiedergeben, aus denen Einstellung und Absicht des Bundesrates klar hervortreten.

1. Unter der geltenden Gesetzgebung hat die schweizerische Elektrizitätswirtschaft eine stete und erfreuliche Entwicklung genommen. Der Verbrauch an elektrischer Energie ist besonders in den Kriegsjahren, zum Teil veranlasst durch den Mangel an festen und flüssigen Brennstoffen, gewaltig gestiegen. Die Elektrizitätswerke der allgemeinen Versorgung haben im letzten Winterhalbjahr (1944/45) für den normalen Inlandverbrauch ohne Elektrokessel 67 % mehr Energie abgegeben als im letzten Friedenswinter (1938/39).

2. Es darf damit gerechnet werden, dass der Energiekonsum auch nach dem Kriege nicht wesentlich zurückgehen, sondern eine weitere Entwicklung nehmen wird, allerdings in einem ruhigeren Tempo als in den letzten sechs Jahren. Vorauszusehen ist hauptsächlich ein künftiger Mehrverbrauch für die Erzeugung von Wärme. Damit wird in Zukunft noch mehr als bisher Winterenergie gesucht sein.

3. Die Hauptaufgabe der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft besteht darin, durch den Bau grösserer Speicherwerke aus unsern Wasserkräften möglichst viel konsumangepasste Energie zu gewinnen. Diese planmässige Erweiterung des Ausbaues der Wasserkräfte begegnet Schwierigkeiten, weil die Möglichkeiten für die Schaffung wirtschaftlicher, grosser Speicherwerke nicht sehr zahlreich sind.

4. Diese Schwierigkeiten können durch die Gründung eines gemeinwirtschaftlichen Unternehmens mit Beteiligung des Bundes nicht aus dem Wege geschafft werden.

5. Die Vorschläge des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke zur Behebung dieser Schwierigkeiten sind nur Palliativmittel.

6. Der Bund ist am ehesten in der Lage, diesen Schwierigkeiten zu begegnen, wenn er seine Kompetenzen zur Rechtsetzung auf dem Gebiete des Wasserrechts, die ihm durch Art. 24bis der Bundesverfassung gegeben werden, extensiver als bisher interpretiert.

7. Diesem Zweck genügt neben der Intensivierung der bereits von den eidgenössischen Aemtern für Wasser- und Elektrizitätswirtschaft verfolgten Arbeiten eine Teilrevision des bestehenden Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 in folgenden Punkten:

a) Die Kantone dürfen Verleihungen nur erteilen für Werke, deren Pläne vom Bunde genehmigt sind. Die Projekte müssen einem vom Bunde für den Ausbau der gesamten schweizerischen Wasserkräfte aufgestellten generellen Plan entsprechen.

b) Gegen die Verweigerung der Verleihung für ein Werk oder eine Werkgruppe von nationalem Interesse durch einen Kanton ist der Rekurs an den Bundesrat möglich. Bei Gutheissung des Rekurses erteilt der Bundesrat die Konzession im Namen des Kantons und auf Grund der kantonalen Vorschriften.

c) Nicht ausgenützte Konzessionen verfallen nach einer bestimmten Zeit obligatorisch.

d) Für die Behandlung von Konzessionsgesuchen durch die Verleihungsinstanzen werden Fristen angesetzt.

Ergänzend sei hier noch angeführt, welchen Wortlaut der nach der Teilrevision wichtigste Art. 11 haben wird, der dem Bund die Verfügung über die unbenutzte Gewässer geben soll.

«Wenn ein verfügungsberechtigtes Gemeinwesen die Erteilung einer Wasserrechtsverleihung für ein Werk oder eine Werkgruppe mit einer durchschnittlichen Jahresproduktion von mindestens hundert Millionen Kilowattstunden verweigert oder an Bedingungen knüpft, die einer Verweigerung gleichkommen, so kann der Bundserat im Namen dieses Gemeinwesens das Nutzungsrecht verleihen, sofern die Verleihung im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles des Landes liegt.»

Auf den Bericht des Bundesrates und die vorgeschlagene Teilrevision des BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte werden wir noch ausführlicher zurückkommen.

Kleine Mitteilungen, Energiepreisfragen, Werbemassnahmen, Verschiedenes

50 Jahre Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE)

Als am 19. Mai 1895 auf Veranlassung des städtischen Elektrizitätswerkes Aarau der Verband Schweiz. Elektrizitätswerke gegründet wurde, bestanden in der Schweiz 767 «elektrische Einzelanlagen» und 99 Zentralbeleuchtungsanlagen, d. h. Anlagen, die elektrische Energie gegen Entgelt an Dritte abgaben. Die Leistung aller Werke betrug damals etwa 30 000 kW und die jährliche Energieabgabe etwa 80 Mio kWh. Der VSE, der bei seiner Gründung 16 Unternehmungen umfasste, stand also in seinen Anfängen recht bescheidenen Verhältnissen gegenüber. Das sollte sich aber bald ändern, denn in den 50 Jahren des Bestehens des VSE erfolgte die unerhörte technische und wirtschaftliche Entwicklung der Elektrizitätsversorgung. Heute verfügen die schweizerischen Elektrizitätswerke über eine Leistung von 2,6 Mio kW und die jährliche Energieerzeugung beträgt nahezu 10 Mld kWh. Die Schweiz verfügt ausserdem über ein ausgedehntes Hochspannungsnetz von 150 resp. 130 kV, das 220 grosse Wasserkraftwerke miteinander verbindet und Energieübertragungen über das ganze Land ermöglicht. Diesem gewaltigen technischen Erfolg steht ein nicht minder wichtiger wirtschaftlicher zur Seite. Während z. B. im Jahre 1895 in der Stadt Zürich für 1 kWh für Beleuchtungszwecke Fr. 1.23 bezahlt werden mussten, kostete 1 kWh 1920 61,5 Rp. Im Jubiläumsjahr 1945 kostete 1 kWh im Mittel noch 36,25 Rp. Parallel mit dieser Preissenkung ging eine ungeheure Absatzvermehrung. Wurden 1895 pro Einwohner 26 kWh jährlich verbraucht, so stieg diese Zahl bis 1920 auf 730 kWh, um 1945 mit 2220 kWh die Schweiz unter die Länder mit dem grössten spezifischen Elektrizitätsverbrauch zu reihen.

An diesen wenigen Angaben erkennt man, dass die Entwicklung der Elektrizitätsversorgung in den vergangenen 50 Jahren auch dem Verband Schweiz. Elektrizitätswerke schwere und bedeutungsvolle Aufgaben gebracht haben muss. Es liegt auf der Hand, dass der VSE, auch wenn er nicht die Möglichkeit hatte, Mitglieder oder Aussenstehende an Verpflichtungen zu binden, auf die allgemeine Entwicklung der Elektrizitätsversorgung doch einigen Einfluss nehmen konnte. Wohl war und wird hoffentlich immer die einzelne Unternehmung, sei sie nun privat, gemischt-wirtschaftlich oder öffentlich, Träger der Entwicklung und der Initiative sein. Dem VSE kommt aber die nicht minder wichtige Rolle zu, einen Ausgleich der verschiedenen Interessen herbeizuführen und Kräftezersplitterungen zu vermeiden. Diese Aufgabe hat er bis heute — neben einem umfangreichen Pensum ebenfalls wichtiger Kleinarbeit — erfüllt, und es ist zu hoffen, dass der VSE auch fernerhin zum Wohle des Fortschritts der schweizerischen Elektrizitätsversorgung seine Arbeit weiterführen wird. *-R-*

Stillegung des Gaswerkes Davos

Dem Antrag des Verwaltungsrates der Elektrizitäts- und Gaswerke Davos AG. auf Stillegung des Gaswerkes am 31. Mai 1946 wurde anlässlich der Generalversammlung vom 27. Sept. von 15 319 Aktien zugestimmt, während sich dagegen nur 1419 Aktienstimmen aussprachen. Da für den Stillegungsbeschluss zwei Drittel des Grundkapitals, d. h. zwei Drittel der ausgegebenen 25 000 Aktien oder 16 667 Aktienstimmen notwendig sind, fehlten zur Annahme des Antrages nur 1338 Stimmen. Über denselben Antrag wird nun in einer ausserordentlichen Generalversammlung nochmals entschieden, und man zweifelt nicht daran, dass für den Beschluss die notwendige Zweidrittelsmehrheit zusammengebracht wird, um so mehr, als sich in der Diskussion grundsätzlich alle Votanten für die Stillegung aussprachen. Der auf Ende Mai 1946 vorgesehene Stillegungstermin bleibt unverändert bestehen.

Elektrische Eisenerzverhüttung und Zementfabrikation

Am 26. April dieses Jahres veranstaltete die «Elektrowirtschaft» eine Diskussionsversammlung, an der unter anderm die Probleme der elektrischen Eisenerzverhüttung und Zementfabrikation zur Sprache kamen.